Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2129

24. 11. 82

Sachgebiet 311

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Gnädinger, Klein (Dieburg), Dr. Klejdzinski, Lambinus, Schmidt (München), Dr. Schöfberger, Dr. Schwenk (Stade), Stiegler, Dr. Ueberschär und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Konkursordnung

A. Problem

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind Ansprüche aus einem Sozialplan auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes als Konkursforderungen vor der Rangklasse des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zu befriedigen. Diese sinnvolle, aber durch Richterrecht getroffene Feststellung soll jetzt durch Gesetz allgemein geregelt und damit abgesichert werden.

B. Lösung

Durch entsprechende Änderung der Konkursordnung werden diese Ansprüche gesetzlich abgesichert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für die öffentliche Hand entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Konkursordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 311 — 4 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 61 Abs. 1 Nr. 1" durch die Bezeichnung „§ 61 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

2. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
      „1. die Forderungen aus einem Sozialplan nach § 112 und auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes;".
   b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden Nummern 2 bis 7.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 24. November 1982

Frau Dr. Däubler-Gmelin
Dr. Emmerlich
Fischer (Osthofen)
Gnädinger
Klein (Dieburg)
Dr. Klejdzinski
Lambinus
Schmidt (München)
Dr. Schöfberger
Dr. Schwenk (Stade)
Stiegler
Dr. Ueberschär
Wehner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Nach dem Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 (NJW 1979, 774) gelten die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich bei Betriebsänderungen (§§ 111 bis 113) auch im Konkurs des Unternehmers. Ansprüche aus einem Sozialplan auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes und Ansprüche auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes sind danach bevorrechtigte Konkursforderungen mit dem Rang vor Nummer 1 des § 61 Abs. 1 der Konkursordnung (KO), gehen also auch den Abgabenforderungen der öffentlichen Hand vor. Dabei kommt es weder darauf an, ob die Betriebsänderung vor oder nach der Konkurseröffnung stattgefunden hat noch darauf, ob der Sozialplan vor oder nach der Konkurseröffnung zustande gekommen ist.

Mit dieser Entscheidung schienen eine Reihe von Streitfragen geklärt zu sein, die bisher in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt worden waren. Der Beschluß des Bundesarbeitsgerichts hat jedoch von verschiedener Seite Kritik erfahren, und zwar insbesondere auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, weil die Rechtsfortbildung die durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen verletzt habe (vgl. näher Böhle-Stamschräder/Kilger, Konkursordnung, 13. Auflage 1981, § 61 Anm. 3 III A b mit weiteren Nachweisen). Beim Bundesverfassungsgericht sind 2 Verfassungsbeschwerden von Konkursverwaltern gegen die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts anhängig (2 BvR 485/80 und 2 BvR 486/80).

Dies hat zu einer Rechtsunsicherheit geführt, die die vom Konkurs ihres Arbeitgebers betroffenen Arbeitnehmer erheblich belastet. Nicht nur in Einzelfällen halten Konkursverwalter unter Hinweis auf die anhängigen Verfassungsbeschwerden Zahlungen an die Arbeitnehmer aus abgeschlossenen Sozialplänen zurück, obwohl Mittel dafür in der Konkursmasse vorhanden sind. Die Konkursverwalter fürchten das Risiko einer den Verfassungsbeschwerden stattgebenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und wegen der insoweit zweifelhaften Rechtslage mangelnden Deckungsschutz durch ihre Haftpflichtversicherungen. Die Folge davon ist, daß die Arbeitnehmer nicht in den Genuß zugesagter Leistungen aus Sozialplänen kommen, daß die Ansprüche noch nicht einmal verzinst werden und daß die Arbeitnehmer trotz der durch den Verlust des Arbeitsplatzes eingetretenen erheblichen Nachteile unter Umständen noch längere Zeit auf die Leistungen warten müssen.

Im Interesse der sozialen Sicherung der vom Konkurs ihres Arbeitgebers betroffenen Arbeitnehmer ist es deshalb erforderlich, die bestehende Rechtsunsicherheit rasch zu beheben. Dies kann nur durch ein Eingreifen des Gesetzgebers geschehen. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts, bei dem die Verfassungsbeschwerden gegen den Beschluß des Bundesarbeitsgerichts anhängig sind, strebt zwar an, darüber noch in diesem Jahr zu entscheiden (vgl. das Arbeitsprogramm 1982 des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1982 Heft 14 S. 740). Ob das Bundesverfassungsgericht diesen Zeitplan wird einhalten können, läßt sich jedoch nicht absehen. Im übrigen würde ohnehin eine gesetzliche Regelung unumgänglich werden, falls das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts als nicht mit dem Grundgesetz im Einklang stehend ansieht. Durch den vorliegenden Entwurf soll deshalb die nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bestehende Rechtslage festgeschrieben werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Wegen der Notwendigkeit der vorgesehenen Änderung wird auf den allgemeinen Teil der Begründung verwiesen. Die durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a neu eingefügte Nummer 1 des § 61 Abs. 1 KO erfaßt Forderungen aus Sozialplänen unabhängig davon, ob die Betriebsänderung vor oder nach der Konkurseröffnung stattgefunden hat und ob der Sozialplan vor oder nach der Konkurseröffnung zustande gekommen ist. Entsprechendes gilt für Forderungen auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Artikel 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b enthalten Folgeänderungen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, das alsbald auf seine Verkündung folgen sollte.

Eine besondere Überleitungsvorschrift für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängige Konkursverfahren erscheint entbehrlich, weil der Entwurf lediglich die nach der Rechtsprechung schon bestehende Rechtslage übernimmt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333